

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

112. Stück, 20.06.1928

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1928.) 112. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 172. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. Juni 1928 zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 173. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. Juni 1928 zur Aufhebung des Gesetzes vom 14. April/7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und des Gesetzes vom 14. April 1926, betreffend Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1928 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913/4. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schuldbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Druckfehlerberichtigung.
- 

#### Nr. 172.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



Das Gesetz vom 17. Juli 1922 in der Fassung vom 7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

1. Der 3. Absatz des § 19 wird gestrichen.
2. Im § 30 Abs. 1 wird hinter Ziffer 8 nachgefügt:

9. Die Beteiligung an Anleihen einer zentralen Kreditanstalt oder der Oeffentlichen Kreditanstalt eines deutschen Einzelstaates oder einer preußischen Provinz, wobei die erforderlichen Verpflichtungen übernommen und Sicherheiten gestellt werden dürfen.

3. Der 2. Absatz des § 34 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Außerdem wird die Staatliche Kreditanstalt von dem Freistaat Oldenburg mit einem Stammvermögen von drei Millionen Reichsmark ausgestattet, das in seinem Bestand zu erhalten ist.

Der Staatskasse sind die Zinsen zu vergüten, die sie zur Beschaffung des hergegebenen Betrages jeweils aufzuwenden hat. Zeit und Art der Auszahlung des Kapitals werden vom Staatsministerium bestimmt. Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

4. Der § 37 erhält folgende Fassung:

Die nach Dedung der Verwaltungskosten erzielten jährlichen Geschäftsüberschüsse sind zu verwenden:

1. zur Ansammlung einer Darlehnsrücklage mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.  
In diese wird nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats jährlich bis zu  $\frac{1}{1000}$  der in Abtragsdarlehen in einem jeden Landesteile angelegten Beträge abgeführt;



2. zur Bildung einer allgemeinen Rücklage (Sicherheitsmasse), der auch der am 1. Januar 1928 vorhandene Bestand der Kursausgleichsmasse zuzuführen ist.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### Nr. 173.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Aufhebung des Gesetzes vom 14. April / 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und des Gesetzes vom 14. April 1926, betreffend Errichtung eines Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 14. April 1926 in der Fassung vom 7. Juli 1926, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt, und das Gesetz vom 14. April 1926, betreffend die Errichtung des Schuldbuches der Landesbodenkreditanstalt, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 11. Juni 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.



## Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 / 4. Juli 1926, betreffend die Errichtung eines Schulbuchs der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.  
Oldenburg, den 15. Juni 1928.

Das Staatsministerium gibt die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schulbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt ausgegebenen 8%igen Goldpfandbriefe eine getrennte Abteilung des Schulbuchs (Abteilung H) angelegt wird.

Oldenburg, den 15. Juni 1928.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

---

**Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 — Gesetzblatt Bd. 45, Seite 763 — ist unter Ziffer III (letzte Zeile der Seite 764) statt „2 200 000 R.M.“ zu setzen: „2 220 000 R.M.“.